

(S. 534 f.) sich zu einem Ignoramus bekannte. Den einleuchtendsten Lösungsvorschlag (den ich jedenfalls auch durch keinen besseren zu ersetzen weiß) hat G a u s e beigebracht³³⁾: nicht mit den Moselgrafen, sondern mit dem genugsam bekannten Gegensatze zwischen Ratbod und Reginar wird das Zerwürfnis zusammenhängen, denn der Name des Trierer Erzbischofs wird gerade in jenem Zeitraum aus den Diplomen weggelassen, als Reginar auf dem Gipfel der Macht und Gunst stand, während Ratbod nach dem Sturze Reginars wieder sein Amt übernahm. Auch scheint der Erzkanzler nicht so sehr bei Zwentibold in Ungnade gefallen zu sein, sondern sich gekränkt vom Hofe und vom Urkundengeschäft zurückgezogen zu haben, ohne darum völlig mit dem König zu brechen, so daß auch in dieser Zeit das (wie wir sehen werden) auf Trierer Empfängererausfertigung beruhende D. 13 und die Intervention Ratbods im D. 14 möglich waren.

Die Liste der Rekognoszenten

Das Kernstück jeder Kanzleiuntersuchung ist die Frage nach den Kanzlern, Notaren, Diktatoren, Schreibern. Eine chronologische Liste der Rekognitionen ergibt folgendes Bild:

- D. 1: *Cozbertus notarius advicem Ratbodi*;
- D. 2: *Egilbertus notarius advicem Ratbodi*;
- D. 3: *Widelgerus notarius advicem Ratbodi*;
- D. 4: *Egilbertus notarius advicem Herimanni*;
- DD. 5—7: *Waltger(us) notarius advicem Ratbodi*;
- D. 8 ohne Rekognition überliefert;
- DD. 9. 10: *Waltgerus notarius advicem Ratbodi*;
- D. 11: *Hunger notarius advicem Ratbodi*;
- D. 12: *Egilbertus cancellarius advicem Herimanni*;
- D. 13: *Albericus notarius advicem Ratbodi*;
- DD. 14—16: *Egilbertus cancellarius advicem Herimanni*;
- D. 17: *Waltgerus notarius advicem Herimanni*;
- DD. 18—27: *Waltger(us) notarius advicem Ratbodi* (D. 27 ohne Nennung des Erzkanzlers);
- D. 28: *Franco notarius advicem Ratbodi*.

Diese auf den ersten Blick recht bunt erscheinende Liste vereinfacht sich indes schon bei näherem Zusehen nicht unwesentlich, — wobei natürlich zunächst der Vorbehalt offenbleibt, daß die spätere Diktatunter-

³³⁾ Vgl. oben S. 23 Anm. 1.